

2

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 113/76

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
18. Januar 1978
H e l l m a n n ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Buchhalters Hans H [REDACTED] , S [REDACTED] Straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Antragstellers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Margarethe Anna H [REDACTED] , geb. B [REDACTED] , G [REDACTED] weg [REDACTED],
M [REDACTED],

Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1978 durch die Richter Prof. Johannsen, Dr. Buchholz, Knüfer, Rottmüller und Dehner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Antragstellers werden das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Juli 1976 aufgehoben und das Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim vom 31. Oktober 1975 geändert.

Die am 11. Dezember 1943 vor dem Standesbeamten in Mannheim geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 11. Dezember 1943 vor dem Standesbeamten in M[REDACTED] die Ehe geschlossen, aus der keine Kinder hervorgegangen sind. Seit 1971 leben sie getrennt.

- 3 -

Der Antrag des Revisionsklägers auf Scheidung der Ehe blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sein Scheidungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Auf das im Revisionsrechtszug anhängige Verfahren sind die am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) anzuwenden. Der Bundesgerichtshof hat daher nicht mehr zu prüfen, ob das Berufungsgericht das früher geltende Recht richtig angewendet hat (vgl. BGHZ 26, 239, 240).

Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen und von den Parteien nicht angegriffenen Feststellungen ist die Ehe der Parteien nach §§ 1565, 1566 BGB ohne Schuldausspruch zu scheiden. Die Parteien leben seit 1971 getrennt. Gemäß § 1566 Abs. 2 BGB wird daher unwiderleglich vermutet, daß die Ehe gescheitert ist. Eine Anwendung des § 1568 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 12 Nr.
7 c des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familien-
rechts vom 14. Juni 1976 in Verbindung mit § 93 a Abs.
1 ZPO.

Johannsen

Dr. Buchholz

RiBGH Knüfer ist
beurlaubt und da-
durch verhindert
zu unterschreiben.

Johannsen

Rottmüller

Dehner